

# **Praktikumsrichtlinie für den Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen der Technischen Universität Berlin**

Neufassung vom 19. Juni 2019

Der Fakultätsrat der Fakultät VI – Planen Bauen Umwelt hat für den Bachelor-Studiengang Bauingenieurwesen folgende Praktikumsrichtlinien erlassen:

## **Präambel**

Studierende des Bachelorstudiengangs Bauingenieurwesen der Technischen Universität Berlin haben gemäß der für diesen Studiengang geltenden Studien- und Prüfungsordnung ein Grundpraktikum zu absolvieren. Die nachfolgenden Bestimmungen regeln das Nähere zur organisatorischen und inhaltlichen Gestaltung der praktischen Tätigkeit sowie zur Anrechnung des Praktikums durch die zuständige Stelle.

### **§ 1 Ziel des Praktikums**

- (1) Das Praktikum dient der Vermittlung praktischer Grundkenntnisse im Bereich der Verarbeitung von Baustoffen sowie der Herstellung und Montage von Bauteilen im Zusammenhang mit der Erstellung von Bauwerken und baulichen Anlagen. Der/die Praktikant\*in soll in der Handhabung verschiedener Materialien und Arbeitsmittel, in grundlegenden Arbeits- und Bauverfahrenstechniken sowie in bautechnischen Konstruktions- und Fügeprinzipien unterrichtet werden.
- (2) Über die praktische Tätigkeit hinaus soll das Praktikum einen Einblick in die Baustellenfertigung und in die Arbeitsabläufe auf Baustellen vermitteln.
- (3) Weiterhin soll der/die Praktikant\*in Gelegenheit haben, die technischen, ökonomischen und sozialen Bedingungen von Betrieben in der Bauwirtschaft kennen zu lernen.

### **§ 2 Art und Zeitpunkt des Praktikums**

- (1) Das Praktikum ist als verpflichtendes Grundpraktikum möglichst vor Aufnahme des Studiums zu absolvieren.
- (2) Der Nachweis über die volle nach der Studien- und Prüfungsordnung geforderte Praktikums-tätigkeit ist dem/der Student\*in jederzeit möglich. Der Bestätigungsvermerk der Praktikumsanrechnung gem. § 8 dieser Richtlinie ist jedoch spätestens bei Anmeldung der Bachelorarbeit beim Prüfungsamt vorzulegen.

### **§ 3 Zeitumfang des Praktikums**

- (1) Die nachzuweisende Gesamtdauer des Praktikums beträgt 8 Wochen in Vollzeitbeschäftigung gemäß den Arbeitszeitregelungen des jeweiligen Praktikumsbetriebs, mindestens jedoch 300 Arbeitsstunden. Ein entsprechender Stundennachweis ist in Form von Tagesberichten gemäß § 7 dieser Richtlinie beizufügen.
- (2) Krankheitstage, betriebliche Ausfalltage (z.B. sog. Schlechtwettertage) oder sonstige arbeitsfreie Tage innerhalb des Praktikumszeitraums gelten nicht als Praktikumszeit.

- (3) Das Praktikum kann in mehreren Zeitabschnitten von mindestens zwei aufeinander folgenden Arbeitswochen absolviert werden.
- (4) Aus wichtigem Grund kann das Praktikum ganz oder teilweise in Teilzeitbeschäftigung mit mindestens 60 % der wöchentlichen Vollarbeitszeit absolviert werden. Die nachzuweisende Gesamtpraktikumsdauer gemäß Abs. 1 bleibt davon unberührt.

#### **§ 4 Tätigkeitsbereich**

- (1) Als Praktikum werden ausschließlich Tätigkeiten aus bauhandwerklichen und baugewerblichen Berufen angerechnet.
- (2) Die Praktikumsstätigkeiten sollen das handwerkliche bzw. gewerbliche Tätigkeitsprofil repräsentieren. Hilfs- und Nebentätigkeiten (z.B. Lager- oder Aufräumarbeiten) dürfen einen Anteil von 15 % an der Zeitdauer jedes Praktikumssteils nicht übersteigen.
- (3) Die praktische Tätigkeit ist auf Baustellen nachzuweisen. Höchstens die Hälfte der nachzuweisenden Praktikumszeit kann auch in der Vorproduktion von Bauteilen oder Bauelementen in stationären Betrieben absolviert werden, sofern der/die Praktikant\*in auch bei Montageeinsätzen auf Baustellen beteiligt wird.
- (4) Mindestens 50 % der Praktikums Gesamtdauer ist im Bereich des Massivbaus (Stahlbeton- und Mauerwerksbau) oder im Bereich des Stahl- bzw. Metallbaus zu absolvieren.
- (5) Nicht als Praktikum angerechnet werden Bauleitungs- und Bürotätigkeiten sowie sonstige Tätigkeiten aus Ingenieurberufen. Tätigkeiten als Werkstudent\*in werden ebenfalls nicht angerechnet.
- (6) Sofern der/die Praktikant\*in aus gesundheitlichen Gründen dauerhaft an der Ausübung einer praktischen Tätigkeit im Sinne von Abs. 1 bis 4 gehindert ist, kann das Praktikum abweichend von Abs. 5 durch Tätigkeiten aus Ingenieurberufen in der Bauwirtschaft nachgewiesen werden. Die weiteren Bestimmungen dieser Richtlinie bleiben unberührt.
- (7) Ausnahmen gem. Abs. 6 sind unter Vorlage eines ärztlichen Attests bei der Praktikantenobperson zu beantragen.

#### **§ 5 Praktikumsbetriebe**

- (1) Praktikumsbetriebe im Sinne dieser Richtlinie sind Unternehmen des Baugewerbes gemäß Abschnitt F der Klassifikation der Wirtschaftszweige 2008. Dies sind Unternehmen im Hochbau, Tiefbau, aus dem Bereich der vorbereitenden Baustellenarbeiten, der Bauinstallation, des sonstigen Ausbaugewerbes sowie aus dem Bereich sonstiger spezialisierter Bautätigkeiten.
- (2) Nicht in der Bundesrepublik Deutschland ansässige Unternehmen können als Praktikumsbetrieb fungieren, soweit ihr Tätigkeitsbereich dem Baugewerbe nach Abs. 1 zuzuordnen ist.
- (3) Praktikumsbetriebe sind weiterhin Organisationen, die im Rahmen der Entwicklungshilfe oder vergleichbarer Aufgaben handwerkliche oder baugewerbliche Tätigkeiten ausführen, die denen des Baugewerbes nach Abs. 1 entsprechen.

#### **§ 6 Praktikumsanbahnung und -vereinbarung**

- (1) Die Auswahl eines geeigneten Praktikumsbetriebs und die weitere Anbahnung des Praktikums ist Sache der/des Praktikumsuchenden. Ein Anspruch auf Vermittlung bzw.

Bereitstellung eines Praktikumsplatzes durch die Technische Universität Berlin besteht nicht.

- (2) Der/die Praktikant\*in stimmt die Ausbildungsinhalte und die sonstigen Praktikumsvereinbarungen in eigener Verantwortung diesen Richtlinien entsprechend mit dem Praktikumsbetrieb ab.
- (3) Der erforderliche Versicherungsschutz des/der Praktikant\*in für den Praktikumszeitraum hat über den Praktikumsbetrieb zu erfolgen.

## **§ 7 Nachweis der Praktikumstätigkeit**

- (1) Zum Nachweis des absolvierten Praktikums hat der/die Student\*in folgende Unterlagen beizubringen:
  1. Bescheinigung des Praktikumsbetriebes mit Angabe des Zeitraums und des Zeitumfangs der Beschäftigung in Arbeitsstunden, einer Kurzbeschreibung der praktischen Tätigkeit sowie Name, Anschrift und Geburtsdatum des/der Praktikant\*in.
  2. Tagesberichte in tabellarischer Form mit einer Auflistung der täglich geleisteten Arbeiten nach Zeitanteilen sowie Angabe der täglich geleisteten Arbeitsstunden
  3. Praktikumsbericht:
    - a) Einleitung: Vorstellen des Praktikumsbetriebes, Beschreibung der Baustelle(n) bzw. der Produktionsstätte(n) sowie des eigenen Einsatzfeldes/ Tätigkeitsbereiches des/der Praktikant\*in.
    - b) Wochenberichte: Beschreibung eines im Rahmen des Praktikums wesentlichen Arbeits- bzw. Bauverfahrens in Textform mit Einordnung in den Ablauf der Bauwerkserstellung; Darstellung und Reflexion der bau- und bauverfahrenstechnischen Anforderungen an eine fachgerechte Arbeitsausführung inklusive eventueller Störungen und deren Behebung.  

Die Wochenberichte sollen einen Textumfang von einer Seite (DIN-A 4, Schriftgröße 10 oder 11, Zeilenabstand 1,25) nicht unterschreiten; die Berichte sind mit Fotos, Skizzen und/oder Plänen sinnvoll zu ergänzen.
    - c) Abschließende Zusammenfassung und Fazit über den gesamten Zeitraum, insbesondere hinsichtlich der Erreichung der Praktikumsziele gemäß § 1 dieser Richtlinie.
- (2) Der Praktikumsbericht ist übersichtlich zu gliedern und in angemessener sprachlicher Darstellung unter Verwendung fachsprachlicher Begriffe in ganzen Sätzen auszuformulieren.
- (3) Die Tagesberichte sowie der Praktikumsbericht sind durch den Praktikumsbetrieb auf jeder Seite mit Unterschrift und Stempel zu bestätigen.
- (4) Die unter Abs. 1 Nr. 1 bis 3 genannten Unterlagen sind in deutscher oder englischer Sprache abzufassen und im Original vorzulegen. Für in anderen Sprachen abgefasste Originalunterlagen sind zusätzlich auch beglaubigte Übersetzungen vorzulegen. Die Kosten der Übersetzung und Beglaubigung trägt der/die Student\*in.

## **§ 8 Anrechnung des Praktikums**

- (1) Für die Anrechnung der Praktikumsleistung im Sinne der Studien- und Prüfungsordnung ist die Praktikantenobperson des Bachelorstudiengangs Bauingenieurwesen zuständig.
- (2) Als Voraussetzung für die Anrechnung hat der/die Student\*in die vollständig absolvierte Praktikumsfähigkeit durch Vorlage der in § 7 Abs. 1 in dieser Richtlinie genannten Unterlagen nachzuweisen. Eine Anrechnung von Teilzeiten des Gesamtpraktikums erfolgt nicht.
- (3) Über die Anrechnung von Praktikumsleistungen und über die Nachforderung von Unterlagen entscheidet die Praktikumsobperson entsprechend den Maßgaben dieser Richtlinie nach billigem Ermessen.
- (4) Hat der/die Student\*in den Nachweis des geforderten Gesamtpraktikums erbracht, so erhält er\*sie darüber von der Praktikumsobperson einen entsprechenden Bestätigungsvermerk. Die Vorlage dieses Bestätigungsvermerks bei der für die Leistungsverbuchung zuständigen Stelle ist Sache des/der Student\*in.

## **§ 9 Praktikumsersatzleistungen**

- (1) Lehrzeit in einem handwerklichen oder baugewerblichen Beruf wird nach Maßgabe dieser Richtlinie als Praktikum angerechnet.
- (2) Studierende, die über einen handwerklichen oder baugewerblichen Berufsabschluss in einem Betrieb gemäß § 5 dieser Richtlinie verfügen, sind vom Praktikum befreit. Zum Nachweis ist die Urkunde über den erfolgreichen Berufsabschluss vorzulegen.
- (3) Vom Praktikantenamt anderer Hochschulen anerkannte Tätigkeiten werden als Praktikumsleistung angerechnet, soweit sie in Tätigkeitsbereichen gemäß § 4 dieser Richtlinie und in einem Praktikumsbetrieb gemäß § 5 dieser Richtlinie absolviert wurden.